

Satzung der Stiftung Leben pur

Präambel

Der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. setzt sich seit über 50 Jahren für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ein, damit ihnen ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft ermöglicht wird. Im Fokus seiner Arbeit stehen Menschen mit körperlichen und komplexen Behinderungen und Lebenseinschränkungen sowie deren Angehörige. Ausgehend von der Überzeugung, dass die menschliche Würde unantastbar und zu schützen ist, werden Fragen der Lebensqualität und Lebensgestaltung von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen thematisiert und Wege zu einer engagierten Begleitung aufgezeigt. Zur Förderung und Verwirklichung dieses Ziels errichtet der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM) die Stiftung Leben pur.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Leben pur.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit komplexer Behinderung sowie von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Teilhabe und Teilgabe sowie der Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit komplexer Behinderung
 2. Aufbau, Betrieb und Förderung eines Wissenschafts- und Kompetenzzentrums für Menschen mit komplexer Behinderung, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben
 3. Förderung und Anregung des interdisziplinären Austausches zwischen Fachbereichen der Pädagogik, Medizin, Psychologie, Ernährungs- und Pflegewissenschaften und Therapie sowie dem Erfahrungswissen von Menschen mit komplexer Behinderung und ihren Angehörigen
 4. Anregung, Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung über das Leben mit komplexer Behinderung
 5. Beratung von Menschen mit komplexer Behinderung und deren Angehörigen
 6. Information der Öffentlichkeit über die Lebensumstände und Bedürfnisse von Menschen mit komplexer Behinderung

7. Errichtung und Förderung bedarfsorientierter Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die von steuerbegünstigten Körperschaften getragen werden, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.
 8. Förderung von Modellprojekten, die von steuerbegünstigten Körperschaften getragen werden und der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens von Menschen mit komplexer Behinderung sowie ihrer gesellschaftlichen Integration dienen.
 9. Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks, die von steuerbegünstigten Körperschaften durchgeführt werden.
 10. Förderung der Forschung und des Erfahrungsaustauschs im Sinne des Stiftungszwecks, die von steuerbegünstigten Körperschaften durchgeführt werden.
 11. Förderung und Unterstützung der Aufgaben des „Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.“
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zum 31.12.2019 beträgt die Höhe des Grundstockvermögens Euro 141.750,00 (in Worten: einhunderteinundvierzigtausendsiebenhundertundfünfzig Euro).

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft nichtrechtsfähiger Stiftungen, die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen, übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen, die nachzuweisen sind, werden in angemessener Höhe ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale bzw. ein Sitzungsgeld beschließen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds -auf Ersuchen des Stiftungsrats- im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann vom Stiftungsvorstand mit geschäftsführenden Aufgaben für Finanz- und Personalangelegenheiten betraut werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet –außer im Todesfall-
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung durch den Stiftungsrat mittels eines Beschlusses mit drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.
Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn –
- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung gefährdet.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Falls ein Stiftungsvorstandsmitglied mit geschäftsführenden Aufgaben betraut worden ist, ist dieses Mitglied des Stiftungsvorstands alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Von den Beschränkungen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG i. V. mit § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. für die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise Sorge zu tragen,
 4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

§ 8a

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht können Beschlüsse per Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; Letzteres gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Die Schriftform nach Ab1. 1 bis 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ordnungsgemäß aufgezeichnet und die Belege gesammelt werden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied

bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats- im Amt. Sollte der LVKM nicht mehr bestehen, erfolgt die Zuwahl des neuen (nachfolgenden) Stiftungsratsmitglieds durch den Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet –außer im Todesfall-
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) durch Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit Zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats bedarf und wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Das betroffene Mitglied ist vor seiner Abberufung anzuhören.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand in seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vergl. § 8 Abs. 4 Nr. 1,
 2. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vergl. § 8 Abs. 4 Nr. 2,
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vergl. § 8 Abs. 4 Nr. 3,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines vereidigten Buchprüfers, vergl. § 9 Abs. 2,
 5. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse per Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; Letzteres gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Die Schriftform nach Abs. 1 bis 4 gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sie sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks im Sinne des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

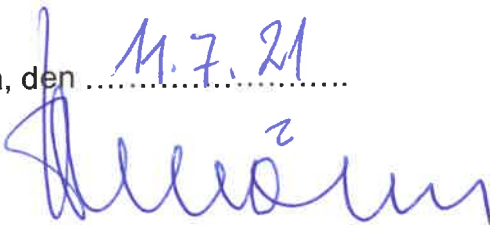
§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2005, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am 21.06.2005, außer Kraft.

München, den 11.7.21



(Unterschrift der Stiftungsratsvorsitzenden)

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 30.08.2021

Nr. 1222/19.13-M-L-1-34

29.06.2021

